

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

Wien, am 8. September 1995
GZ: 10.101/327-Pr/10a/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

XIX. GP-NR
1683 IAB
1995-09-11

ZU

1746 10

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1746/J betreffend die Öffnungszeiten für die Gewerbeausübung in Gastgärten, welche die Abgeordneten Rossmann, DI Schögggl, Dr. Grollitsch und Kollegen am 14. Juli 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 6 der Anfrage:

Halten Sie eine Öffnungszeit der Gastgärten bis 24 Uhr für vertretbar und den Interessen der Fremdenverkehrsbetriebe und Touristen entsprechend?

Wie sehen die Öffnungszeiten für Gastgärten in anderen EU-Ländern aus?

Was haben Sie bereits unternommen, um längere Öffnungszeiten in der Gewerbeordnung zu verankern?

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

Was werden Sie allenfalls unternehmen, um längere Öffnungszeiten zu ermöglichen?

Bestehen Überlegungen hinsichtlich einer Verlängerung der Öffnungszeiten für Gastgärten jeweils mit Beginn der Sommerzeit?

Welche Maßnahmen werden Sie in diesem Bereich setzen, um den Interessen der Touristen zu entsprechen?

Antwort:

Eine Änderung des die Gewerbeausübung in Gastgärten betreffenden § 148 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 ist derzeit nicht beabsichtigt, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 1992 geschaffenen § 153 Abs. 1 erster Satz GewO 1973 (nunmehr § 148 Abs. 1 erster Satz GewO 1994) dürfen Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, jedenfalls von 8 bis 22 Uhr, vom 15. Juni bis einschließlich 15. September bis 23 Uhr, betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

(Diese Regelung gilt gemäß § 148 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994 auch für zum Zeitpunkt des diesbezüglichen Inkrafttretens der Gewerberechtsnovelle 1992 - 1. Juli 1993 - bereits bestehende sonstige Gastgärten).

Darüber hinaus wurde schon im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 1992 für ein differenziertes Vorgehen in Sonderfällen (Verlängerung oder Verkürzung der Gastgartenbetriebszeiten) insoferne

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 3 -

Sorge getroffen, als der Landeshauptmann ermächtigt wurde, "mit Verordnung vom Abs. 1 abweichende Regelungen betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten für solche Gebiete" festzulegen, "die insbesondere wegen ihrer Flächenwidmung, ihrer Verbauungsdichte, der in ihnen bestehenden Bedürfnisse im Sinne des § 152 Abs. 1" (das sind z.B. die Bedürfnisse der Touristen) "und ihrer öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks, diese Sonderregelung rechtfertigen" (§ 148 Abs. 2 GewO 1994).

Weiters ist auf folgendes hinzuweisen:

§ 148 Abs. 1 und 2 GewO 1994 regelt die Gewerbeausübung in Gastgärten. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Frage der Genehmigungspflicht der gewerblichen Betriebsanlage, zu der ein Gastgarten gehört; diese Frage ist nach dem § 74 Abs. 2 und 3 GewO 1994 zu beurteilen. Für das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist der § 148 Abs. 1 leg.cit. allerdings insofern von Bedeutung, als dem Konsenswerber aufgrund dieser Bestimmungen hinsichtlich der Immissionsart Lärm bestimmte Betriebszeiten garantiert sind. Es dürfen daher weder im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid bezüglich dieser Immissionsart betriebszeitenbeschränkende oder sonstige lärmindernde Auflagen vorgeschrieben werden noch darf das Genehmigungsansuchen aus diesem Grund versagt werden.

Der Umstand, daß der § 148 Abs. 1 GewO 1994 von vornherein nur dann zum Tragen kommt, wenn die in dieser Gesetzesstelle genannten Voraussetzungen ("ausschließlich Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken", "Untersagung lauten Sprechens, Singens und Musizierens", "entsprechende Anschläge") erfüllt sind, weist darauf hin, daß diese Regelung in bewußter Abwägung der Interessen des Gastgewerbetreibenden (und dessen Gästen) einerseits und insbesondere dem Recht der Nachbarn auf

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 4 -

Schutz vor unzumutbaren Lärmbelästigungen andererseits getroffen wurde.

Auf der Grundlage dieser Interessenabwägung wurde eine gesetzliche Betriebszeitengarantie im Rahmen des § 148 Abs. 1 GewO 1994 - gegebenenfalls in Verbindung mit einer Verordnung gemäß § 148 Abs. 2 leg.cit. - für gerechtfertigt erachtet.

Es steht dem Konsenswerber jedoch völlig frei, ein späteres tägliches Ende der Betriebszeit zu begehren, als im § 148 Abs. 1 GewO 1994 oder in einer Verordnung nach § 148 Abs. 2 leg.cit. festgelegt ist. Dies hat (lediglich) zur Folge, daß bezüglich des überschreitenden Zeitraums ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren auch hinsichtlich der Immissionsart Lärm durchgeführt werden muß.

Abschließend darf zum Punkt 2 darauf hingewiesen werden, daß diesbezüglich ho. keine Unterlagen vorliegen. Die derzeit aktuelle "Biergarten"-Diskussion in Bayern wird jedoch in Erinnerung gerufen.